

Reiterliche Jagdhornbläser München e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Reiterliche Jagdhornbläser München e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist seit 1986 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Bildung und Erziehung Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Verbreitung der reiterlichen Bläsertradition und des Jagdhornblasens
- b) Beschaffung und Erhaltung historischer und Förderung neuer Jagdmusiken
- c) Unterstützung und Ausbildung insbesondere jugendlicher Jagdhornbläser
- d) Beschaffung von Instrumenten und Noten
- e) Veranstaltungen von Vorträgen, Ausstellungen und öffentlichen Auftritten
- f) Mitgliedschaft in der Jagdhornbläser-Gilde e.V., dem Bundesverband der reiterlichen Jagdhornbläsergruppen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

- (3) Der Antragsteller erkennt die Satzung an.
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes.
Ausschlußgründe sind:
 - a) schwere Zuwiderhandlung gegen Zwecke und Ziele des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) schwer ehrenrühriges Verhalten.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Austritt und Ausschluß entbinden nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung.
Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Eine Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Stundung des Beitrages gewähren.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier (= stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer vertreten. Der 1. Vorsitzende und der Kassier vertreten je allein. Der Schriftführer ist nur mit einem der beiden vorgenannten vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende hat die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung der Bestimmungen der Satzung und die Interessenwahrung des Vereins Sorge zu tragen. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat dem 1. Vorsitzenden jederzeit Einblick zu gewähren. Außerdem vertritt der Kassier den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr. Er hat von jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
- (7) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode nicht mehr seinen satzungsgemäßen Auftrag, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (siehe (6)).

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur zwei Abwesende vertreten kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst im 1. Jahresquartal stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag, von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers und des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl eines Kassenprüfers
 - f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

- g) Beschlußfassung über Vereinsbeiträge
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Soweit diese vom Registergericht oder einer anderen Behörde im Zusammenhang mit der Vereinsgründung verlangt werden, kann sie der Vorstand beschließen.
 - i) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welches die Beschlüsse einzutragen sind und welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

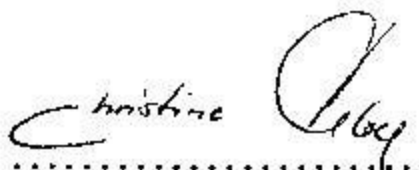
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer von drei Viertel der Stimmen in einer ausdrücklich zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Jagdhornbläser-Gilde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit:



 Oswald Rudolf
 Schriftführer



 Christine Abel
 1. Vorstand